

Rechtssicherer Arbeitsschutz im Zeichen der Corona-Pandemie BMAS-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel – Aktualisierung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ erstellt. Durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) soll die neue Arbeitsschutzregel im Laufe dieser Woche in Kraft treten. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Im Folgenden möchten wir Ihnen zur Anwendung der Arbeitsschutzregel einige wichtige Hinweise zur fachlichen und rechtlichen Einordnung geben:

Die vorliegende Arbeitsschutzregel sollte von den für Arbeitsschutz verantwortlichen Personen unbedingt beachtet werden, da dort Maßnahmen und Regeln definiert werden, welche durch eine Gefährdungsbeurteilung nicht alle abgedeckt sind.

Regeln sind keine „Rechtsakte“, da sie nicht über ein Gesetzgebungsverfahren durch den Bundestag oder Bundesrat verabschiedet werden. Vielmehr werden diese von Ausschüssen, denen auch Wirtschaftsvertreter (hier BDA) angehören, erarbeitet und im GMBI veröffentlicht. Dabei werden in diesen Regeln Anforderungen aus übergeordneten Vorschriften (z.B. Corona-SchutzV, ArbeitsschutzG, ArbStättV, ArbMedVV.) konkretisiert. Sie stellen insofern keine zusätzlichen Anforderungen dar, sondern geben „lediglich“ eine Hilfestellung zur Umsetzung allgemein formulierter Anforderungen. Regeln sind jedoch als Stand der Technik anzusehen, und daher können Unternehmen auch davon ausgehen, dass sie bei Anwendung der Regeln die Anforderungen der entsprechenden Verordnungen erfüllen. Das bezeichnet man als die sogenannte „Vermutungswirkung“.

Regeln müssen aber nicht eins zu eins umgesetzt werden. Es besteht die Option, von diesen abzuweichen. In diesem Fall müssen aber anderweitige „geeignete Maßnahmen“ dasselbe Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau sicherstellen, welches die Regeln mit Ihren Anforderungen vorgeben. Daher sind Regeln insofern nicht bindend, und es droht keine



Strafe/Bußgeld, wenn keine 1:1-Umsetzung erfolgt. Die anderweitigen „geeigneten Maßnahmen“ müssen in der (gemäß § 3 Abs.1 ArbSchG) gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

Über diese – unabhängig von der Veröffentlichung der o.g. Arbeitsschutzregel – bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung bzw. Erweiterung einer Gefährdungsbeurteilung hatten wir Sie bereits mit Rundschreiben vom 03. April 2020 unterrichtet. Die seinerzeit zur Verfügung gestellte „Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte (Coronavirus; SARS-CoV-2/ Covid-19)“, deckt die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ genannten Regeln bzw. Maßnahmen weitgehend ab. Abweichungen o-der Ergänzungen der Arbeitsschutzregel wurden in eine aktualisierte Version aufgenommen und entsprechend kenntlich gemacht.

Die mit Stand 14. August 2020 aktualisierte Fassung der Handlungshilfe können Sie unter dem Link:

<https://public.centerdevice.de/d59c09ca-4533-48d6-9722-de31e0695d19>

herunterladen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lange

Geschäftsführer VFF

Stand 16.08.2020